

Der Abschnitt VIII Ziffer 5 erhält folgende Ergänzung als Absatz 2:

(2) Zur Sicherung einer möglichen späteren Unterhaltsabänderung gemäß § 22 des Familiengesetzbuches der DDR vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) sind Verhaftete in geeigneter Weise über die gesetzliche Regelung und ihre Rechte aufzuklären. Ihnen ist zu gestatten, ihre nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Unterhaltsberechtigten von einer durch die Verhaftung eingetretenen Veränderung der für die Bemessung der Höhe des Unterhalts maßgeblichen Verhältnisse zu informieren, nachdem der Staatsanwalt die Aufnahme der persönlichen Verbindungen zu Angehörigen genehmigt hat. Eine Durchschrift dieser als Einschreiben zu versendenden Information ist zusammen mit dem Posteinlieferungsschein den Effekten des Verhafteten beizufügen.

Der Text der bisherigen Ziffer 5 wird Absatz 1.

Der Abschnitt XII. erhält folgende Neufassung:

XII. Zuweisung von Arbeit

1. (1) Dem Verhafteten kann, soweit dem keine Weisung des Staatsanwaltes bzw. des Gerichtes entgegensteht, Arbeit zugewiesen werden. Die Arbeitszuweisung ist abhängig von der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit, den vorhandenen Möglichkeiten der Untersuchungshaftanstalt sowie dem schriftlichen Einverständnis des Verhafteten.

(2) Die Arbeitszuweisung darf nicht die Tätigkeit des Untersuchungsorgans, des Staatsanwaltes oder des Gerichtes erschweren oder die Wahrnehmung des Rechts des Verhafteten auf Verteidigung behindern. Sie ist unter Einhaltung der festgelegten Unterbringungsart vorzunehmen.

Kopie BSU
AR 8